

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Workshop 9

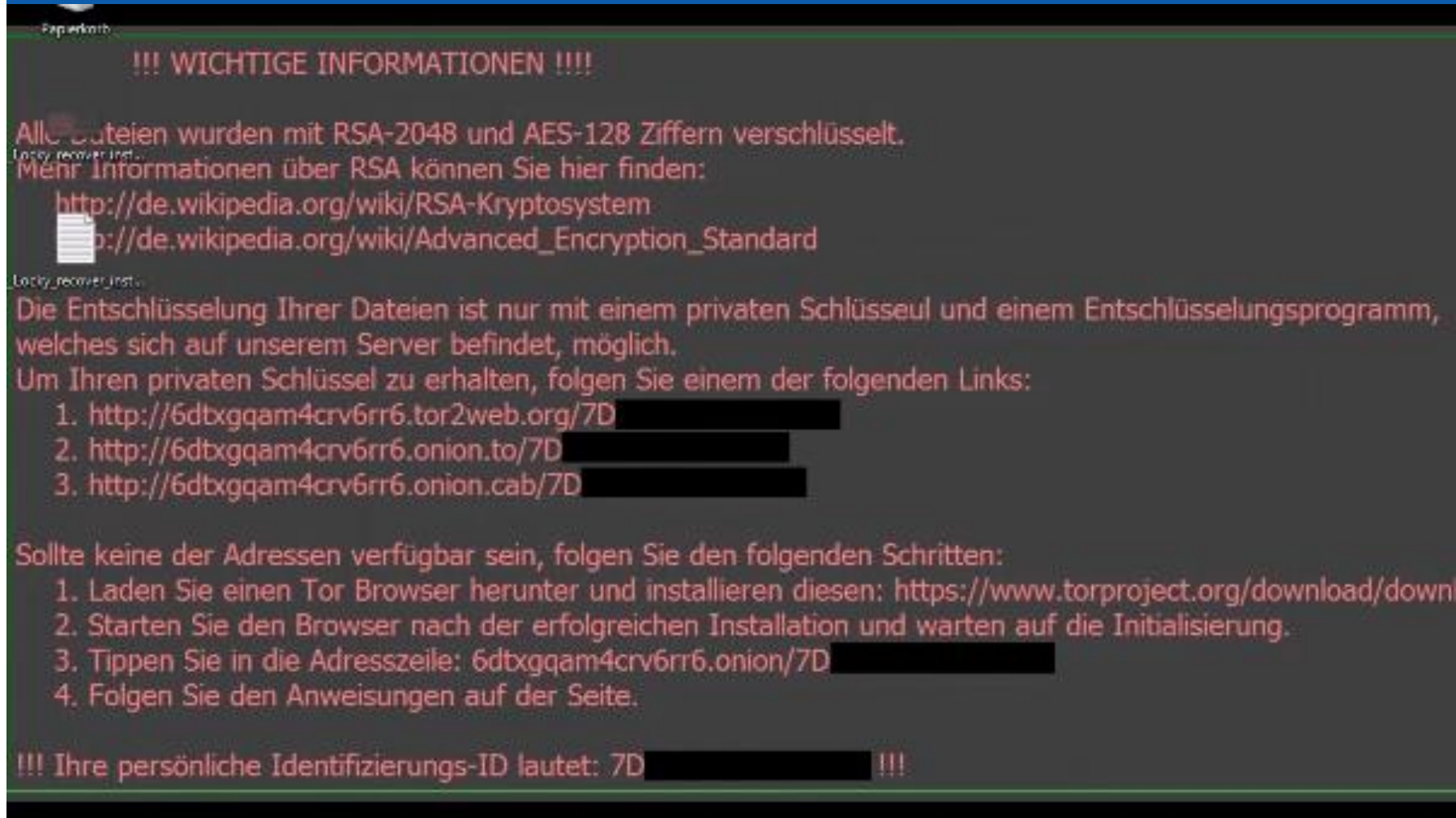
*Transparenz versus Schutz – Wie sicher sind
unsere Daten? Aktuelle Fragen des
Datenschutzrechts im Klinikbereich*

4. Bayerischer Tag der Telemedizin,
MTC München 11.05.2016

Funktionen des Datenschutzes

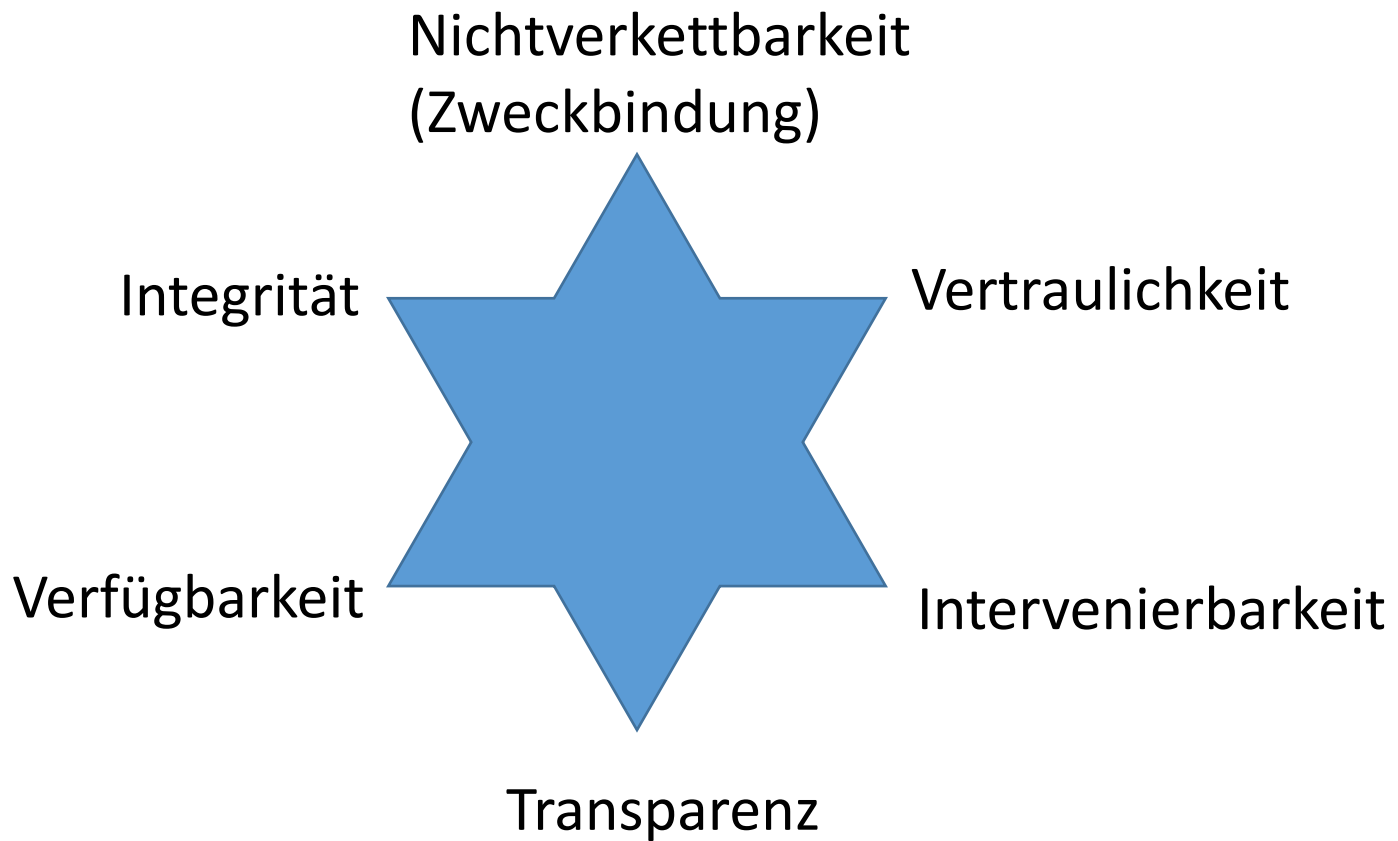
- Schutz des Patienten vor Missbrauch
- Schutz der Privatheit des Patienten
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Schutz vor Missbrauch: Beispiel Locky



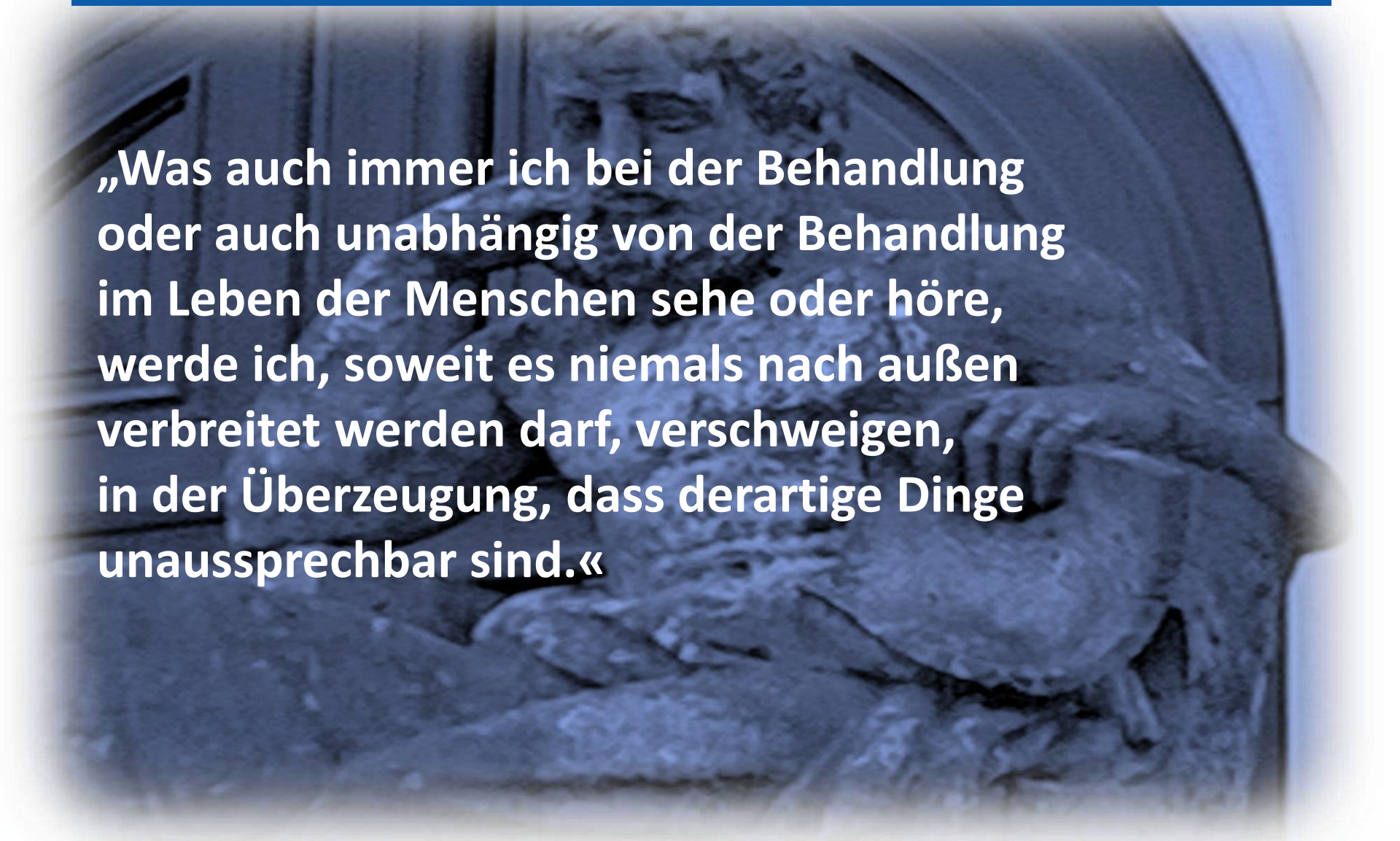
Quelle:<http://www.heise.de/security/meldung/Krypto-Trojaner-Locky-wuetet-in-Deutschland-Ueber-5000-Infektionen-pro-Stunde-3111774.html>

Datensicherheit: Das Standard-Datenschutzmodell



Schutz der Privatheit des Patienten

„Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, dass derartige Dinge unaussprechbar sind.«



Informationelles Selbstbestimmungsrecht: Typische Compliance-Fragen bei Telemedizin

- Patienteninformation (Transparenz)
- Einwilligung (Mitgestaltung)
- Effektiver Systemdatenschutz
- Klare Verantwortlichkeiten (Fernwartung, Auftragsverarbeitung)

*Blick in die Zukunft: EU-Datenschutz-Grundverordnung - Zentrale Grundsätze**

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung (Erforderlichkeit)
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich und muss sie nachweisen können!

Blick in die Zukunft: EU-Datenschutz-Grundverordnung - Gesundheitsdatenschutz*

Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen sind Verarbeitungen

- im Interesse des Betroffenen (insbesondere Behandlung sowie bei ausdrücklicher Einwilligung, soweit nicht rechtlich ausgeschlossen)
- im öffentlichen Interesse (öffentliche Gesundheit, Versorgungsstandards, Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke).

Der deutsche Gesetzgeber darf (nur) strengere Datenschutzstandards verlangen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

**Anhang: Fundstelle zur Datenschutz-Grundverordnung*

Die Datenschutz-Grundverordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.5.2016, L119/1 – L119/88.

Offizielle deutsche Textfassung ist abrufbar unter

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

(Unter „Suchen mit“ Jahr „2016“ und Nummer „679“ eingeben).